

Beschluss

über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans vom 19.12.2024

I.

pp.

II.

Gemäß Teil E Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplans vom 19.12.2024 hat das Präsidium Folgendes entschieden:

Eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts in einer Mietsache, mit dem dieses während eines laufenden Zivilverfahrens eine Rubrumsberichtigung ablehnt, ist keine Beschwerde im Sinne von Teil A Ziffer 2.3.1.4, sondern eine sonstige Beschwerde im Sinne von Teil A Ziffer 2.3.4.1 des Geschäftsverteilungsplans vom 19.12.2024. Zuständig für das Verfahren 3 T 24/24 ist daher die 4. Zivilkammer.

Siegen, den 23.01.2025

Das Präsidium des Landgerichts

Kausträter

Tanasic

M. Hoffmann

Schröter

Scholtis

Dr. Al-Deb'i

Hork